

Panamax Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Corporate Governance Report gemäß Ziffer 3.10 DCGK

Die Panamax AG orientiert sich als börsennotierte Gesellschaft mit Sitz in Deutschland insbesondere an den Vorgaben des Aktiengesetzes sowie des Deutschen Corporate Governance Kodex. Es ist Ziel der Panamax AG, ihre Aktionäre und die Öffentlichkeit umfassend und offen über das Unternehmen zu informieren. Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der Panamax Aktiengesellschaft („**Panamax AG**“).

Im Folgenden macht die Panamax AG die Erklärung gemäß § 289a Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung und erstattet zugleich den Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 DCGK. Neben der Wiedergabe der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG werden nachfolgend die relevanten Angaben zu Unternehmensführungspraktiken gemacht, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewendet werden und die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat beschrieben.

1. Entsprechenserklärung des Vorstand und des Aufsichtsrats der Panamax AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG

Die gemeinsame Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats nach § 161 Aktiengesetz wurde im April 2015 aktualisiert.

Die gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat hat den folgenden Wortlaut:

Panamax Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg

(ISIN: DE000A1R1C81)

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG (April 2015)

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und

wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält - neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts - Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Für den Zeitraum ab der letzten Entsprechungserklärung bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Erklärungszeitraum) geben Vorstand und Aufsichtsrat die nachfolgende Erklärung ab:

Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax Aktiengesellschaft („Panamax AG“ oder „Gesellschaft“) erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich entsprochen wurde und zum Zeitpunkt dieser Erklärung entsprochen wird. Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax AG beabsichtigen, die Empfehlungen auch in Zukunft zu beachten. Diese Erklärung bezieht sich auf die Kodex-Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Lediglich den folgenden Empfehlungen des Kodex wurde im Erklärungszeitraum nicht entsprochen:

a) Ziffer 3.4 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher festlegt.

Eine nähere Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands durch den Aufsichtsrat existiert bei der Panamax AG nicht. Die Panamax AG betreibt derzeit kein operatives Geschäft, aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat bisher weder eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen, noch die Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt. Für die Zukunft ist der die Einhaltung der Empfehlung in Ziffer 3.4 des Kodex geplant.

b) Ziffer 3.8 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, in einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat einen der gesetzlichen Regelung für den Vorstand entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren.

Die D&O Versicherung des Aufsichtsrates enthält keinen Selbstbehalt.

Die Panamax AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Panamax AG ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten, zumal ein solcher Selbstbehalt wiederum durch die Aufsichtsratsmitglieder versichert werden könnte. Die Panamax AG plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

c) Ziffer 4.2.1 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

Die Panamax AG betreibt derzeit kein operatives Geschäft. Die Bestimmung eines Vorsitzenden und eine Geschäftsordnung mit der Festlegung der Ressortzuständigkeit und der Regelung der Mehrheiten bei Vorstandsbeschlüssen war daher nicht erforderlich. Nach der Änderung und der Erweiterung des Vorstands wird der Aufsichtsrat der Panamax AG die Empfehlungen in Ziffer 4.2.1 des Kodex umsetzen, ein Vorsitzender des Vorstands wurde bereits bestimmt.

d) Ziffer 4.2.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll.

Die Panamax AG hat lediglich einen Mitarbeiter. Die Beachtung dieser Empfehlung ist für die Panamax AG derzeit irrelevant.

e) Ziffer 4.2.3 des Kodex

Ziffer 4.2.3 des Kodex lautet:

„Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat

hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.“

Die Vorstandsverträge im Erklärungszeitraum sahen wegen des fehlenden operativen Geschäfts und der kurzen Laufzeit der Verträge keine variable Vergütung und auch keine Regelungen zur Abfindung oder für den Fall eines Change of Control vor. Bei Aufnahme eines operativen Geschäfts wird der Aufsichtsrat die Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 prüfen.

f) Ziffer 4.2.5 des Kodex

Ziffer 4.2.5 des Kodex enthält Empfehlungen zur Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Da die Mitglieder des Vorstands ausschließlich eine fixe Vergütung erhalten, die im Vergütungsbericht auch transparent offengelegt wird, erscheint die komplexe Darstellungsform, die Ziffer 4.2.5 u.a. unter Verwendung von Mustertabellen vorsieht, hier nicht angemessen.

g) Ziffer 5.1.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und eine Altersgrenze festlegen.

Infolge des Fehlens eines operativen Geschäfts erübrigt sich bisher die Beachtung der Vielfalt und die angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Vorstandes. Gleiches gilt für eine langfristige Nachfolgeplanung und die Festlegung einer Altersgrenze. Bei Aufnahme eines operativen Geschäfts wird der Aufsichtsrat die Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 5.1.2 des Kodex prüfen.

h) Ziffern 5.3 des Kodex (Ziffer 5.3.1 bis 5.3.2)

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3.1, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Weiter empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.2, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Schließlich empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.3, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Panamax AG bildet aufgrund seiner Größe von drei Mitgliedern derzeit keine fachlich qualifizierten Ausschüsse und beabsichtigt derzeit nicht, die Empfehlungen des Kodex in den Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 in Zukunft einzuhalten.

i) Ziffer 5.4.1 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Corporate Governance Kodexes, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Weiter soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen.

Aufgrund der durch das Fehlen eines operativen Geschäfts bedingten besonderen Unternehmenssituation hat der Aufsichtsrat bisher auf die Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung verzichtet. Demzufolge erfolgte auch keine Veröffentlichung der Ziele und des Standes der Umsetzung im Corporate Governance Bericht. Auch die Nennung der persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen ist noch nicht erfolgt, weil der Aufsichtsrat diese Informationen nicht für zielführend gehalten hat, sondern gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend hält.

In Zukunft wird der Aufsichtsrat prüfen, ob die Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 des Kodex (ggf. teilweise) befolgt werden sollen.

j) Ziffer 5.4.6 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung des Aufsichtsrats berücksichtigt werden sollen.

Die derzeitige Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt den Vorsitz des Aufsichtsrats jedoch nicht den stellvertretenden Vorsitz und auch nicht die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen. Nach Ansicht der Panamax AG ist die Übernahme dieser Aufgaben mit der bestehenden Vergütung abgegolten. Außerdem bestehen derzeit keine Ausschüsse und sind auch nicht geplant. Eine Anpassung an dieser Empfehlung des Kodex ist derzeit nicht geplant.

Weiter empfiehlt der Kodex, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert angegeben werden.

Eine entsprechende Individualisierung ist bisher nicht erfolgt, da sich die Höhe der zu zahlenden Vergütung für die einzelnen Mitglieder aus der Satzung ergibt. Die Panamax AG prüft die Einhaltung dieser Empfehlung in der Zukunft, um die Aktionäre besser zu informieren.

k) Ziffer 5.6 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsrats ist gegenwärtig eine regelmäßige Überprüfung der Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats unverhältnismäßig und wird daher nicht durchgeführt.

l) Ziffer 6.4 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und der Termin zur Hauptversammlung in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitverlauf publiziert werden.

Aufgrund des fehlenden operativen Geschäfts der Gesellschaft wurde im Interesse der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes kein Finanzkalender publiziert. Für die Zukunft ist die Einhaltung dieser Empfehlung vorgesehen.

m) Ziffer 7.1.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Panamax AG ist zwar bemüht, diese Empfehlung einzuhalten, dies gelingt ihr aber nicht in jedem Einzelfall. Die Panamax AG ist aufgrund ihrer Börsennotierung ohnehin verpflichtet, diese Unterlagen innerhalb der verkürzten gesetzlichen Fristen zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (vier Monate für Abschlüsse, zwei Monate für den Halbjahresfinanzbericht, in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs

Wochen vor Ende der ersten und zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs jeweils eine Zwischenmitteilung). Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass dadurch eine hinreichend zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

n) Ziffer 7.1.4 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft eine Liste von Drittunternehmen veröffentlicht, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

Die Gesellschaft verfügt keinerlei Beteiligungen an anderen Unternehmen. Daher wird eine derartige Liste nicht erstellt.

im April 2015

Der Vorstand:

Xu Zhao

Zhenyu Zhao

Für den Aufsichtsrat:

Matthias Schroeder

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 hat die Panamax AG alle gesetzlich vorgeschrieben Unternehmensführungspraktiken beachtet. Weitere unternehmensweit gültige Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards, wurden nicht oder nur in Auszügen angewendet.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

1.1 Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax AG

1.1.1 Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln des Vorstands ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hatte am 3. Januar 2013 Herrn Rolf Birkert zum alleinigen Vorstand berufen. Als Folge der Veräußerung der Beteiligung an der nunmehr als Panamax Aktiengesellschaft firmierenden Gesellschaft seitens des bisherigen Mehrheitsaktionärs Deutsche Balaton Aktiengesellschaft an die Guoshi Assets Investment Management Limited, legte Herr Rolf Birkert sein Amt als Vorstand zum 4. Dezember 2013 nieder. Zu neuen Vorstandsmitgliedern wurden vom Aufsichtsrat mit Wirkung ab 5. Dezember 2013 bestellt:

- Herr Xu Zhao, wohnhaft in Suzhou, China
- Herr Kai-Shing Ng, wohnhaft in Hongkong (Bis 30 . November 2014)
- Herr Zhenyu Zhao, wohnhaft in Suzhou, China

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte der Panamax AG im Sinne ordnungsgemäßer Unternehmensführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und der unternehmensinternen Richtlinien.

Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien.

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Gesellschaft und hatte entsprechend den Vorgaben in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement die Gesamtverantwortung für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements.

Der Vorstand ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegt während seiner Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und ggf. vorhandene andere Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Bei der Umsetzung seiner Aufgaben unterlag der Vorstand keinen Interessenkonflikten.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

1.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Panamax AG bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Gegenüber Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Über die Vergütungsstruktur sowie die Festsetzung der Gesamtbezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds entscheidet der Aufsichtsrat. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Jedoch sind für Geschäfte von grundlegender Bedeutung in den Regelwerken der Panamax AG Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen oder Maßnahmen, die für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Panamax AG von besonderer Bedeutung sind.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Panamax AG setzte sich im Geschäftsjahr 2014 wie folgt zusammen:

Auf Antrag des Vorstands vom 4. Dezember 2013 und 10. Januar 2014 wurden durch Beschluss vom 7. Februar 2014 des Amtsgerichts Mannheim folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt:

- Frau Sandra Vagliani (Vorsitzende), Kauffrau, Bülach, Schweiz (bis 24. März 2015)
- Herr Man Chau (Michael) Choi (stellvertretender Vorsitzender), Public Accountant, Hon Kong, Volksrepublik China (bis 24. März 2015)
- Herr Xingyu Jing, Finanzberater, Beijing, Volksrepublik China (bis 24. März 2015)

Die Aufsichtsratsmitglieder Chau (Michael) Choi und Xingyu Jing, haben zum Ablauf der Hauptversammlung am 24. März 2015 ihr Amt niedergelegt,

Auf der Hauptversammlung am 24. März 2015 wurden daher die folgenden Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt:

- Herr Mathias Schroeder (Vorsitzender), Rechtsanwalt, Peking, Volksrepublik China (Seit 24. März 2015)
- Herr Prof. Shuyu Zhang (stellvertretender Vorsitzender), Hochschullehrer, Peking, Volksrepublik China (Seit 24. März 2015)

Auf Antrag des Vorstands vom 8. April 2015 wurde durch Beschluss vom 17. April 2015 des Amtsgerichts Mannheim zudem Herr Chuanyong Mi zum weiteren Mitglied des Aufsichtsrates bestellt, nachdem Frau Sandra Vagliani ihr Amt niedergelegt hatte.

Der Aufsichtsrat hatte gemäß Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex geprüft und festgestellt, dass ihm eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterlagen bei der Umsetzung ihrer Aufgaben keinen Interessenkonflikten.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus. Er wurde nach Bedarf einberufen und tagte mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr. Die Anzahl und der Inhalt der Sitzungen im Geschäftsjahr 2014 werden im Bericht des Aufsichtsrats dargestellt.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, welche vom Vorsitzenden geleitet werden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auch durch schriftliche, per Telefax oder telefonisch übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn dies der Vorsitzende des Aufsichtsrates darum bittet, kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht und sich mindestens drei Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Aufsichtsratsbeschlüsse und die seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

Mit dem Vorstand hält er regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat unterzieht seine Tätigkeit regelmäßig einer Überprüfung, um kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen.

Bestehende Interessenkonflikte müssen Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern sowie letzteren nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Sie dürfen nicht den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen zuwiderlaufen. Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft oder von Tochterunternehmen an Aufsichtsratsmitglieder sowie an deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder bedarf eines Beschlusses des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Aufgrund seiner Größe von nur drei Mitgliedern hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet.

1.1.3 Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Panamax AG, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung, deren Stand er mit dem Aufsichtsrat regelmäßig erörtert.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der

Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht, wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Die Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats halten regelmäßig Kontakt und beraten die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft.

Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung waren, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Ebenso werden unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen unverzüglich vom Vorstand an den Aufsichtsratsvorsitzenden weitergeleitet, der dann über die geeignete Weiterleitung an die übrigen Aufsichtsratsmitglieder entschied.

1.2 Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrat

Die Vergütung für die einzelnen Vorstände und Aufsichtsräte werden im Vergütungsbericht individualisiert offengelegt. Dies gilt auch für die Grundzüge der Vergütung. Die Einzelheiten finden sich im Anhang zum Jahresabschluss unter Ziffer 8. Den Anhang zum Jahresabschluss finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations / Finanzberichte“.

1.3 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der Panamax AG wird nach den Vorschriften des HGB erstellt. Der Jahresabschluss der Panamax AG und der Lagebericht werden nach Billigung durch den Aufsichtsrat innerhalb der gesetzlichen Fristen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres).

Die Zwischenmitteilungen und der Halbjahresfinanzbericht werden vor der Veröffentlichung vom Vorstand und Aufsichtsrat erörtert.

Der Aufsichtsrat hat den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 dem von der Hauptversammlung am 24. März 2015 gewählten Abschlussprüfer, der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, erteilt.

Der Abschlussprüfer gab eine Unabhängigkeitserklärung gemäß Ziff. 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex ab. Die Anforderungen von Ziff. 7.2.3 Deutscher Corporate Governance Kodex an das Auftragsverhältnis zwischen Unternehmen und Abschlussprüfer sind erfüllt.

1.4 Risikomanagement

Ein wichtiger Bestandteil guter Unternehmensführung ist das Risikomanagement. Darin wird der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken dokumentiert. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Lagebericht unter Ziffer 8 beschrieben. Der Lagebericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations / Finanzberichte“ veröffentlicht.

1.5 Transparenz

Die Panamax AG setzt die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die interessierte Öffentlichkeit unverzüglich, regelmäßig und zeitgleich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und neue Tatsachen in Kenntnis. Der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht sowie die Zwischenberichte zu den Quartalen werden grundsätzlich im Rahmen der dafür vorgegebenen Fristen veröffentlicht. Über aktuelle Ereignisse und neue Entwicklungen informieren Pressemeldungen und gegebenenfalls Ad-hoc-Mitteilungen. Alle Informationen stehen zeitgleich zur Verfügung und werden in gedruckter Form sowie über geeignete elektronische Medien wie E-Mail und Internet publiziert. Die Internetseite der Gesellschaft bietet darüber hinaus Informationen zu der Panamax AG.

1.6 Aktiengeschäfte der Organmitglieder - Directors' Dealings

Meldepflichtige Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte von Aktien der Panamax AG oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten durch Organmitglieder (Directors' Dealings) sind der Panamax AG im Geschäftsjahr 2014 nicht bekannt geworden.

Der Gesamtbesitz aller von Mitgliedern Vorstands oder des Aufsichtsrats direkt oder indirekt gehaltenen Aktien der Panamax AG lag am Ende des Geschäftsjahres 2014 über der für die individuelle / erweiterte Berichterstattung festgelegten Grenze von 1 % der ausgegebenen Aktien.

Dem Mitglied des Vorstands Xu Zhao werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG die von der Guoshi Assets Investment Management Limited gehaltenen Stimmrechte zugerechnet. Herr Xu Zhao hält daher indirekt 81,66 % der Aktien an der Panamax AG. Die übrigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten weder direkt noch indirekt Aktien an der Panamax AG.

1.7 Aktienoptionsprogramme / wertpapierorientierte Anreizsysteme

Derzeit existieren in der Panamax AG keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Der Bericht über die Einhaltung der Corporate Governance ist gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung.